

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung (Hauptsatzung)

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett und unterstrichen)
<p style="text-align: center;">§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderates</p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über ...</p> <p>(2) Er ist insbesondere zuständig für ...</p> <p>A. Personalangelegenheiten ...</p> <p>B. Finanzangelegenheiten ...</p> <p>6. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens Euro 150.000,00 übersteigt,</p> <p>Nummer 7, 8, 9</p> <p>C. Weisungen an städtische Vertreterinnen/Vertreter in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen ...</p> <p>2. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen der Heidelberger Stadtwerke GmbH, der SWH Stadtwerke Heidelberger Netze und Umwelt GmbH, der SWH Stadtwerke Heidelberg Handel und Vertrieb GmbH, der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH und der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderates</p> <p><u>6.</u> Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen <u>in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt Heidelberg.</u></p> <p><u>Nummer 6, 7, 8</u></p> <p>2. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen der Heidelberger Stadtwerke GmbH, der SWH Stadtwerke Heidelberger Netze und Umwelt GmbH, der SWH Stadtwerke Heidelberg Handel und Vertrieb GmbH, der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH, der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH <u>und der Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH.</u></p>

**§ 4
Bildung der Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Haupt- und Finanzausschuss,
2. der Bauausschuss,
3. der Umweltausschuss,
4. der Kulturausschuss,
5. der Sozialausschuss,
6. der Umlegungsausschuss,
7. der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss.
8. der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit,
9. der Sportausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss, der Umweltausschuss, der Kulturausschuss, der Sozialausschuss, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit und der Sportausschuss bestehen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und je 14 Mitgliedern des Gemeinderates; der Umlegungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

Außerdem besteht als beschließender Ausschuss:

10. der Jugendhilfeausschuss, nach den Vorschriften Sozialgesetzbuches ...

**§ 5
Aufgabengebiete des Haupt- und Finanzausschusses**

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

**§ 4
Bildung der Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Haupt- und Finanzausschuss,
 2. der **Bau- und Umweltausschuss**,
 3. der **Konversionsausschuss**,
 4. der Kulturausschuss,
 5. der **Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit**,
 6. der Umlegungsausschuss,
 7. der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss.
- Nr. 8 (alt) integriert in Nr. 5**
- 8.** der Sportausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bau- und Umweltausschuss, **der Konversionsausschuss**, der Kulturausschuss, der **Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit**, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, und der Sportausschuss bestehen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und je 14 Mitgliedern des Gemeinderates; der Umlegungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

Außerdem besteht als beschließender Ausschuss:

- 9.** der Jugendhilfeausschuss, nach den Vorschriften **des** Sozialgesetzbuches

**§ 5
Aufgabengebiete des Haupt- und Finanzausschusses**

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist **– sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist –** für folgende Aufgabengebiete **zuständig**:

7. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als Euro 50.000,00 bis Euro 150.000,00 oder der Wert des Nachgebens mehr als Euro 25.000,00 bis Euro 150.000,00 beträgt,

8. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Gebietskörperschaften – ausgenommen Streitigkeiten wegen sozial- oder jugendhilferechtlicher Ansprüche – und mit diesen verbundenen Gesellschaften, Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt unterhalb der Wertgrenzen der Nr. 7, sofern sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderates sind,

9. Finanzangelegenheiten, insbesondere

f) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro 25.000,00 bis Euro 100.000,00.

i. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro 25.000,00 bis Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können,

j. Vergabe von Aufträgen über Euro 100.000,00, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, über Euro 250.000,00, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist.

7. **Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert mehr als Euro 100.000,00 beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens Euro 50.000,00 übersteigt,**

(8. unverändert)

9. Finanzangelegenheiten, insbesondere

f) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro **50.000,00** bis Euro **150.000,00.**

i) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro **50.000,00** bis Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können

j) Vergabe von Aufträgen über Euro **150.000,00**, soweit nicht der Bau- und **Umweltausschuss oder der Konversionsausschuss** zuständig sind, wobei es für Vorhaben aus dem Finanzhaushalt bis zu einer **Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der**

	<u>Ausführungsgenehmigung einhält.</u>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgabengebiete des Bauausschusses</p> <p>Der Bauausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwesen, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) Hochbauwesen (einschließlich Bauunterhaltung und Instandsetzung von städtischen Gebäuden, Denkmälern und Brunnen), b) Tiefbauangelegenheiten (einschließlich Straßenreinigung und Stadtentwässerung), c) Planungs- und Vermessungswesen, soweit nicht Angelegenheiten der Verkehrs- und Verkehrsnetzplanung betroffen sind, d) Bauordnungswesen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist, e) Vergabe von Bauleistungen und Architekten- und Ingenieurleistungen von mehr als Euro 100.000,00, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, von mehr als Euro 250.000,00, 2. Erschließungs- und Kanalkostenbeitragsangelegenheiten, 3. Landschaftswesen (einschließlich Bestattungsangelegenheiten), 4. Gemeindliche Beteiligung, insbesondere ... 5. Vorberatung von Erwerb und Ausschreibungen zum Verkauf von Grundstücken mit nicht unerheblichen städtebaulichen Auswirkungen. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgabengebiete des <u>Bau- und Umweltausschusses</u></p> <p>Der <u>Bau- und Umweltausschuss</u> ist – <u>sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist</u> – für folgende Aufgabengebiete <u>zuständig</u>:</p> <p><i>(Nr. 1 a) bis d) unverändert)</i></p> <p><u>e) Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen von mehr als Euro 150.000,00, wobei es für Vorhaben aus dem Finanzhaushalt bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält.</u></p> <p><i>(Nr. 2 unverändert)</i></p> <p><i>(Nr. 3 unverändert)</i></p> <p><i>(Nr. 4 unverändert)</i></p>

(Nr. 5 unverändert)

**6. Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich der
gemeindlichen Selbstverwaltung, insbesondere:**

- a) **Forst- und Jagdwesen**
- b) **Naturschutz**
- c) **Energieversorgung und Energiedienstleistungen**
- d) **Abfallbeseitigung und Abfallverwertung**
- e) **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**
- f) **Angelegenheiten der Umweltfachplanung**
- g) **Gesundheitsförderung**
- h) **Vorberatung gemeindlicher Stellungnahmen im Rahmen
gesetzlich vorgesehener Anhörungen, sofern Umweltrelevante
Fragen berührt sind, und**
- i) **Vorberatung gemeindlicher Rechtsmittel gegen
umweltrelevante Vorhaben außerhalb des Stadtgebietes, die die
Planungshoheit der Stadt berühren.**

**§ 7
Aufgabengebiete des Umweltausschusses**

Der Umweltausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich der gemeindlichen
Selbstverwaltung, insbesondere

1. Forst- und Jagdwesen,
2. Naturschutz,
3. Energieversorgung und Energiedienstleistungen,
4. Abfallbeseitigung und Abfallverwertung,
5. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
6. Angelegenheiten der Umweltfachplanung,
7. Gesundheitsförderung,
8. Vorberatung gemeindlicher Stellungnahmen im Rahmen gesetzlich

§ 7 Aufgabengebiete des Konversionsausschusses

**Der Konversionsausschuss ist für folgende Aufgabengebiete
zuständig:**

(hier gestrichen - inhaltlich unverändert in § 6 Nr. 5 übernommen)

vorgesehener Anhörungen, sofern umweltrelevante Fragen berührt sind, und

9. Vorberatung gemeindlicher Rechtsmittel gegen umweltrelevante Vorhaben außerhalb des Stadtgebietes, die die Planungshoheit der Stadt berühren.

Angelegenheiten, der Planung, Konzeption, Umwidmung und Realisierung im Bereich der Konversionsflächen in Heidelberg (Patrick-Henry-Village, Mark-Twain-Village, Cambell Barracks mit NATO-Hauptquartier, US-Areal „Am Holbeinring“, US- Hospital, US-Flugplatz Pfaffengrund (Airfield), Patton Baracks mit Motorpool, Verwaltungsgebäude Römerstraße 104).

Unter Berücksichtigung dieser räumlichen Begrenzung ist der Konversionsausschuss insbesondere zuständig für:

1. **Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,**
2. **Angelegenheiten der Verkehrs- und Verkehrsnetzplanung,**
3. **Das Bauwesen (Hochbau- und Tiefbauangelegenheiten, städtebauliche Planungen, Vermessungswesen, Bauordnungswesen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist),**
4. **das Landschaftswesen gemäß § 6 Nr. 3 (ohne Bestattungsangelegenheiten),**
5. **die gemeindliche Beteiligung an Verfahren nach dem Baugesetzbuch entsprechend § 6 Nr. 4 der Hauptsatzung,**
6. **die Vorberatung von Erwerb und Ausschreibungen zum Verkauf von Grundstücken mit nicht unerheblichen städtebaulichen Auswirkungen gemäß § 6 Nr. 5.**

	<p>7. <u>Angelegenheiten des Umweltschutzes gemäß § 6 Nr. 5,</u></p> <p>8. <u>Finanzangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 9 b) bis e), g) und h) sowie i) und k),</u></p> <p>9. <u>die Vergabe von Aufträgen über Euro 150.000,00, wobei es für Vorhaben aus dem Finanzhaushalt bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält.</u></p> <p>10. <u>die Wirtschaftsförderung,</u></p> <p>11. <u>weitere Finanzangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 10 bis 14 der Hauptsatzung,</u></p> <p>12. <u>die Vorberatung von Weisungen durch den Gemeinderat für die Beschlussfassung in den Organen der Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgabengebiete des Sozialausschusses</p> <p>Der Sozialausschuss ist zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soziale Angelegenheiten, soweit nicht der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit zuständig ist, 2. Jugendangelegenheiten, soweit nicht Aufgabe des gesetzlichen Jugendhilfeausschusses, <p><i>(bisher in § 13 Nr. 1: „Angelegenheiten der Integration und Chancengleichheit (Angelegenheiten zur Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgabengebiete des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit</p> <p><u>Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soziale Angelegenheiten, 2. Jugendangelegenheiten, soweit nicht Aufgabe des gesetzlichen Jugendhilfeausschusses, <u>3.</u> <u>Angelegenheiten der Integration und Chancengleichheit (Angelegenheiten zur Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,</u>

<p><i>Identität)</i>“.</p> <p>3. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Produktbereiche 31 (Soziale Hilfen) und 37 (Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.</p> <p><i>(bisher in § 13 Nr. 2 : „Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produktes</i> <i>11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann – externe Aufgabenwahrnehmung -, Überwindung von Problemen des sozialen Ausgleichs, der gesellschaftlichen Teilhabe und der gesellschaftlichen Integration von Frau und Mann – externe Aufgabenwahrnehmung</i></p> <p><i>und im Rahmen des Produktes</i> <i>11.14.08 (Kommunale Integrationsförderung für Einwohner ausländischer Herkunft</i></p> <p><i>von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00)“.</i></p>	<p>4. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 31 (Soziale Hilfen) <u>(Produktbereich 37 entfällt)</u></p> <p><u>sowie der Produkte</u></p> <p>11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann – externe Aufgabenwahrnehmung -, Überwindung von Problemen des sozialen Ausgleichs, der gesellschaftlichen Teilhabe und der gesellschaftlichen Integration <u>aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, religiöser Anschauung, Alter, Behinderung (en) oder sexueller Identität,</u></p> <p>11.14.08 (Kommunale Integrationsförderung <u>für Menschen mit Migrationshintergrund) und 57.10.05.16 (Beschäftigungs- und Arbeitsförderung – Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Förderung eines gelingenden Berufseinstiegs)</u></p> <p>von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Aufgabengebiete des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses</p> <p>Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Aufgabengebiete des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses</p> <p>Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss ist <u>– sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist –</u> für folgende Aufgabengebiete zuständig:</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Aufgabengebiete des Ausschusses für Integration und Chancengleichheit</p>	<p style="text-align: center;"><u>(§ 13 - neu - :</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Aufgabengebiete des Sportausschusses – unverändert)</u></p>

<p>Der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit ist zuständig für folgende Aufgabengebiete: ...</p>	<p><i>(§ 13 (alt) integriert in § 9 Nr. 3 und - mit den oben bei § 9 abgebildeten Änderungen - in § 9 Nr. 4)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>A. Personalangelegenheiten</p> <p>B. Finanzangelegenheiten</p> <p>4. Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 42 (Sport und Bäder) bis Euro 5.000,00, Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produkts 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann), der Produktbereiche 25 (Museen, Archiv, Zoo), 26 (Theater, Konzerte, Musikschulen), 27 (Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen), 28 (Sonstige Kulturpflege), 31 (Soziale Hilfen), 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) und 37 (Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht) bis Euro 5.000,00 und im Übrigen bis Euro 50.000,00,</p> <p>7. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von Euro 25.000,00,</p> <p>9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro 50.000,00 oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als Euro 25.000,00 beträgt und sofern nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>A. Personalangelegenheiten</p> <p>B. Finanzangelegenheiten</p> <p>4. Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 42 (Sport und Bäder) bis Euro 5.000,00, Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produkts 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann), der Produktbereiche 25 (Museen, Archiv, Zoo), 26 (Theater, Konzerte, Musikschulen), 27 (Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen), 28 (Sonstige Kulturpflege), 31 (Soziale Hilfen), 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) <u>(gestrichen: „... und 37 (Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht ...“)</u> bis Euro 5.000,00 und im Übrigen bis Euro 50.000,00,</p> <p>7. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von Euro <u>50.000,00</u>,</p> <p>9. <u>Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro 100.000,00 beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens Euro 50.000,00 nicht überschreitet</u> und sofern nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,</p>

12. Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushaltes im Betrag bis zu Euro 150.000,00,

Nummern 13, 14, 15 und 16

15. Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro 100.000,00; bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, bis zum Betrag von Euro 250.000,00,

(Nr. 12 gestrichen)

Nummern 12, 13, 14 und 15

15. Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro **150.000,00**.

(zweiter Halbsatz gestrichen)